

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Beschlüsse für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, für das Grundstück mit der Fl.-Nr.: 703, Gemarkung Himmelkron den Bebauungsplan „Aichig Bühl IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB außerdem bekannt gemacht, dass

1. der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll,
2. sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung unterrichten und zur Planung äußern kann.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderats der Gemeinde Himmelkron vom 21.06.2022 wurden außerdem der Entwurf des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ mit Begründung des Architekten und Stadtplaners (Dipl.-Ing. Univ.) Michael Krug in der Fassung vom 21.06.2022, sowie die Erschließungsplanung zur Erschließung des Plangebiets des Ingenieurbüros für Tiefbautechnik Bindlach GmbH in der Fassung vom 21.06.2022 gebilligt.

Es wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass nicht nur die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll, sondern die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Billigungs-/ und Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron gebilligte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 21.06.2022 wird

vom 18. Juli 2022 bis 19. August 2022

für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, Kantorhaus - 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Außerdem kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unter der Anwesenheit von fachkundigem Personal unterrichtet werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron unter: <https://www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/> eingestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.06.2022 zudem beschlossen, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Es findet deshalb die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird folglich Gebrauch gemacht.

Gem. § 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

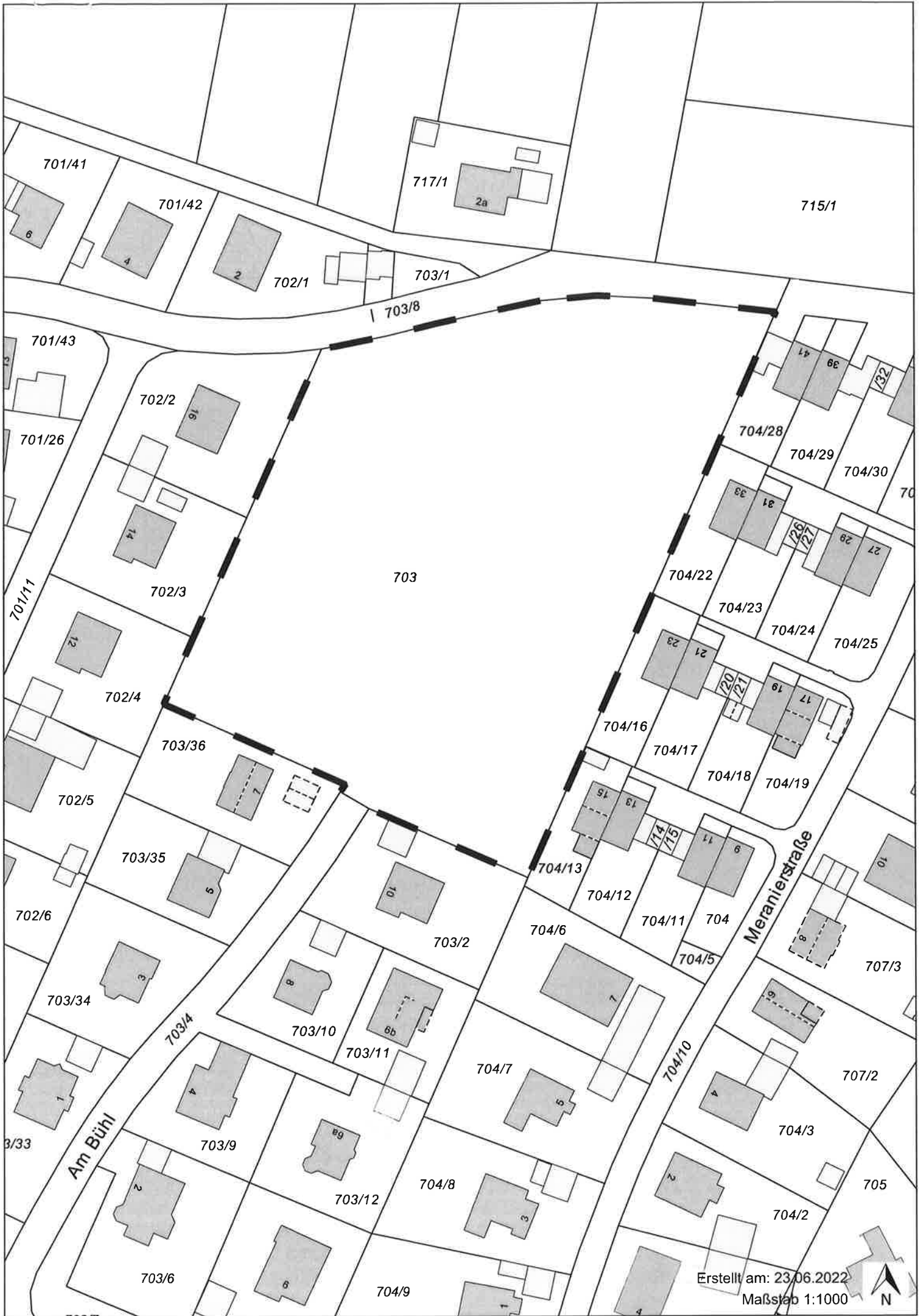
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 28. Juni 2022

Gemeinde Himmelkron


P e e t z

Zweiter Bürgermeister



Erstellt am: 23.06.2022
Maßstab 1:1000

